

1. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn der ordentliche Richter in einer vor ihm anhängigen, dann in das schiedsrichterliche Verfahren überleiteten Sache sich zum Schiedsrichter bestellen läßt?

BGB. § 138.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1926 i. S. S. (Bekl.) w. M. Erben (Kl.). III 220/25.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Erblasser der Kläger war Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen beim Landgericht B., vor der seinerzeit Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beklagten und der C. B. Co. G. m. b. H. in S. anhängig waren. Am 8. Juni 1921 einigten sich die Parteien vergleichsweise auf Einsetzung eines Schiedsgerichts, als dessen Obmann der Erblasser der Kläger bestellt wurde. Als Honorar sollte letzterer bei Zugrundelegung eines Mindeststreitwerts von 1 Million Mark den Betrag erhalten, der einem Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten einschließlich eines Feuerungszuschlags von 100% zustand.

Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens bildeten zunächst die unter den Parteien streitigen Lieferungen. Nachdem der Beklagte diese für beendet erklärt hatte, forderte die Gegnerin als Schadensersatz 1202983,20 G.M. und erhöhte später diesen Betrag noch, ermäßigte ihn schließlich aber auf 259000 G.M. Durch Schiedsspruch vom 24. März 1924 wurden ihr als Schadensersatz 74802 G.M. zuerkannt und wurde sie verurteilt, an den Beklagten noch 20000 G.M. zu zahlen. Weiter hatte sie an ihn 12000 G.M. Kostenbeitrag zu zahlen, die übrigen Kosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Nach einem Streitwert von 259000 *GM* berechnete der Erblasser der Kläger sein Honorar einschließlich Reisekosten, Stempel und Zustellungskosten und abzüglich einer geleisteten Zahlung auf 12460 *GM*. Da der Beklagte die Zahlung weigerte, erhob er Klage und forderte einen Teilbetrag von 5000 *GM* nebst 15% Zinsen vom 16. Mai 1924 bis 1. Juni 1924 und 18% von da ab.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Feststellung, daß dem Erblasser der Kläger über den Betrag von 5000 *GM* eine weitere Honorarforderung nicht zustuhe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Erblassers der Kläger den Beklagten zur Zahlung von 12146,80 *GM* nebst Zinsen verurteilt.

Der ursprüngliche Kläger ist nach Einlegung der Revision verstorben, an seiner Stelle sind seine Erben in den Rechtsstreit eingetreten. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst die vom Beklagten behauptete Nichtigkeit des Honorarversprechens aus § 138 BGB. verneint. Bücher liege nicht vor. Daß der Beklagte in mehrere Prozesse verwickelt gewesen sei, bedeute keine Notlage im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB., Leichtsinns und Unerfahrenheit habe er selbst nicht vorgebracht. Die Bemessung der Gebühr in Höhe der einem Rechtsanwalt zustehenden stehe in keinem auffälligen Mißverhältnis zu der aufgewendeten Mühewaltung, sei auch allgemein üblich, ebendies gelte auch für den Zuschlag von 100%. Daran ändere sich nichts, wenn der Schiedsrichter ein in festem Gehalte stehender Beamter sei. Der Vertrag sei also nicht wegen der Höhe des Honorars nichtig.

Ob der Kläger die Überleitung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht in ein schiedsrichterliches veranlaßt habe oder nicht, sei für die Nichtigkeit der Vereinbarung ohne Bedeutung. Ein Verstoß gegen die guten Sitten könne nur dann in Frage kommen, wenn er aus Eigennutz gehandelt habe. Hierfür habe aber der Be-

Klagte nach seiner eigenen Erklärung einen Beweis nicht antreten können, auch einen Eid nicht zuschieben wollen. Für diese Annahme finde sich auch sonst kein Anhalt. Da zwischen dem Beklagten und der B. Gesellschaft sechs oder sieben Prozesse geschwebt und weitere gedroht hätten, sei die Meinung berechtigt gewesen, daß den Interessen der Streittheile besser mit dem Schiedsgerichtsverfahren als mit langdauernden Prozessen in verschiedenen Instanzen gebient sei. Tatsächlich habe das Schiedsgericht auch streitverhütend gewirkt. Seine viel Mühe machende und über die regelmäßige Aufgabe eines Schiedsgerichts hinausgehende Tätigkeit komme auch für die Höhe des Honorars in Betracht. Und wenn der Kläger nach einer Äußerung seines Prozeßbevollmächtigten erster Instanz bei den Anwälten in B. als Schiedsrichter sehr gesucht sein sollte, so gehe daraus nur hervor, daß er sich für diese Tätigkeit besonders eigne, nicht aber, wie der Beklagte behaupte, daß er darauf ausgehe und im vorliegenden Falle darauf ausgegangen sei, sich durch diese Tätigkeit Nebeneinnahmen zu verschaffen. Im übrigen habe er die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde eingeholt.

Diese Ausführungen, die den Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten verkennen, kann das Revisionsgericht nicht billigen.

Es kann mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden, daß der Übernahme der Tätigkeit eines Obmannes oder eines Schiedsrichters in einem Schiedsgerichtsverfahren durch einen Richter gegen angemessenes Entgelt dann kein Bedenken entgegensteht, wenn dabei die richterliche Unabhängigkeit und das Ansehen der Rechtspflege nicht in Frage gestellt sind. Es darf damit aber ein gewisses entgeltliches Abhängigkeitsverhältnis nicht begründet werden. Im allgemeinen werden diese Voraussetzungen vorhanden sein, wenn die Tätigkeit nur für den einzelnen Fall, nicht ständig für dieselben Parteien ausgeübt wird, und sowohl dem Richter als auch den Parteien jederzeit und unbedingt freie Annahme und Wahl gesichert ist. Selbstverständlich darf nicht der Richter voraussichtlich mit der Streitsache amtlich befaßt werden oder amtlich mit den Parteien in Beziehungen stehen.

Anders liegt die Sache dann, wenn er selbst als Richter mit einem Rechtsstreit befaßt ist und wenn die Parteien mit dem Ersuchen an ihn herantreten, in der vor ihm anhängigen Streitsache,

die in einem schiedsgerichtlichen Verfahren erledigt werden soll, die Stelle eines Obmannes oder Schiedsrichters in diesem letzteren zu übernehmen und zwar gegen Entgelt. Mit der Annahme würde er seine richterliche Funktion, die ihn über die Parteien heraushebt, aufgeben und sich gegen Bezahlung ihnen zur Verfügung stellen. Ein solcher Wechsel der Rollen ist mit der Würde des Richteramtes und dem Ansehen der Rechtspflege schlechthin unvereinbar. Immerhin ist darin noch kein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken. Denn solchenfalls beruht das Anerbieten auf der vollkommen freien Entschließung der Parteien und enthält den Ausdruck ihres Vertrauens, daß er das Verfahren unparteiisch und gerecht durchführen werde, gleichzeitig aber auch die Kundgebung der Auffassung, daß sie in der Annahme nichts Sittenwidriges erblicken. Es bleibt dann nur der eine in der Person des Richters liegende und von ihm allein zu vertretende Umstand, daß er mit der Annahme die ihm aus seinem Amte erwachsenen Standespflichten verletzt. Mag man darin eine Verfehlung gegen den ihm obliegenden Takt oder auch ein disziplinarisch zu ahndendes Verhalten sehen, ein Verstoß gegen die guten Sitten, gegen das allgemeine Anstandesgefühl aller billig und gerecht Denkenden ist es nicht.

Eine andere Beurteilung ergibt sich aber, wenn die im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebene Behauptung des Beklagten richtig ist, daß der Erblasser der Kläger selbst die Überleitung der Sache aus dem ordentlichen in das schiedsgerichtliche Verfahren und seine Ernennung zum Obmann betrieben, überhaupt die Gepflogenheit gehabt habe, in Rechtsstreitigkeiten, die vor ihm anhängig waren, die Parteien zur schiedsgerichtlichen Austragung zu bewegen und sich als Obmann bestellen zu lassen.

Ist dies zutreffend, so hat der Erblasser der Kläger nicht nur seine Stellung über den Parteien aufgegeben und den Rechtsstreit dem ordentlichen Verfahren entzogen, er hat ihn auch gegen besondere Bezahlung, die ihm als ordentlichen Richter nicht zustand, zur Erledigung gebracht. Mag dies im Interesse der Parteien förderlich und zweckmäßig gewesen sein, mag auf seiner Seite Eigenruß im schlimmen Sinne nicht vorgelegen haben, die Tatsache, daß er die Überleitung veranlaßt hat, die zu seinem Vorteil ausschlagen mußte, da von Anfang an mit einer Bezahlung gerechnet wurde,

läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Darin liegt aber ein Mißbrauch des ihm anvertrauten Richteramts zum eigenen Vorteile, der nicht nur gegen das Anstandsgefühl und die Auffassung seiner Berufsgenossen, sondern auch gegen das weiteste Volkstreife, mit anderen Worten gegen die guten Sitten verstößt.

Das Berufungsgericht durfte danach die Frage, ob das Schiedsgerichtsverfahren und die Bestellung des Erblassers der Kläger ohne oder auf seine Veranlassung erfolgte, nicht dahingestellt sein lassen, da sie für die Beurteilung des Rechtsstreits von entscheidender Bedeutung ist. Würde die Behauptung des Beklagten und damit ein Verstoß gegen die guten Sitten durch den Erblasser der Klägerargetan, so käme in Frage, ob damit der hier streitige Vertrag, auf den sich die Honorarforderung gründet, nichtig ist oder nicht. Als objektiv unsittlich seinem Inhalte nach kann das hier streitige Rechtsverhältnis nicht angesehen werden. Andererseits wird aber auch der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochene Satz, daß zur Nichtigkeit eines Vertrags ein sittenwidriges Handeln beider Vertragsparteien erforderlich ist, keine Anwendung finden. Er gilt nicht, wenn das sittenwidrige Verhalten der einen Partei sich gegen die andere richtet und, wie z. B. bei Knebelverträgen, weitgehende Eingriffe in die wirtschaftliche und sonstige Freiheit des anderen Teiles stattfinden (Warn. 1917 Nr. 234, RGZ. Bd. 93 S. 30, Bd. 98 S. 78, Bd. 99 S. 108). Dann genügt zur Nichtigkeit des Vertrags bereits das einseitige unsittliche Handeln. Eine dieser ähnliche, mit ihr gleichzustellende Lage ergibt sich auch dann, wenn der mit der Sache befaßte Richter sein Amt mißbraucht, um den vor ihm streitenden Parteien die Austragung ihres Streitiges durch ein unter seiner Leitung als Obmann stehendes und ihm einen geldlichen Vorteil bringendes Schiedsgericht vorschlägt oder vorschlagen läßt. Hierdurch beschränkt er ihre freie Willensentschließung in unzulässiger Weise. Denn jede Partei wird von der Ablehnung des unter solchen Umständen gemachten Vorschlags eine ihr ungünstige Stellungnahme des zur Entscheidung ihrer Sache berufenen Richters befürchten. Sie wird sich in eine — zum mindesten vermeintliche — Zwangslage versetzt fühlen und glauben, die ihr aus dieser drohenden Nachteile nur durch Erklärung ihrer Zustimmung vermeiden zu können. Ein unter einem solchen, von dem einen Teile herbei-

geführten Zwang abgeschlossenes Rechtsgeschäft kann aber keinen Bestand haben, es ist mit der Rechtsordnung nicht vereinbar und nichtig. . . .